

6/4

Satzung der Stadt Dietenheim
über eine Stellplatzverpflichtung für
Wohnungen und Abstellplätze
für Fahrräder

(Stellplatzsatzung) v. 04.11.1996

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 04.11.1996 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze pro Wohnung erhöht. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet:

§ 2

Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen sind Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit (§ 35 Abs. 5 Nr. 3 LBO) herzustellen (mindestens 2 pro Wohnung).
- (2) Bei Gebäuden mit Flächen, die Besucher- und Beschäftigtenverkehr nach sich ziehen (insbesondere Büro-, Verwaltungs-, Praxisräume, Verkaufsräume, Versammlungsstätten, gastronomische Betriebe, Schulen, Gewerbliche Anlagen) erhöht sich die Zahl der Abstellplätze nach Abs. 1 entsprechend dem zu erwartenden Besucherverkehr. Als Berechnungsgrundlage ist die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) § 2 gilt für sämtliche Flächen der Stadt Dietenheim einschl. des Stadtteils Regglisweiler, die nach § 30 und 34 des Baugesetzbuches (Geltungsbereich eines Bebauungsplanes; Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen sind.
- (2) § 1 gilt für sämtliche Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung (Lagepläne vom 24.10.96 von Dietenheim und Regglisweiler) farbig umrandet und mit den Nummern I-V gekennzeichnet sind. Diese Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4

Ausnahmen

Abweichend von den Vorschriften dieser Satzung können weniger Stellplätze oder Abstellplätze für Fahrräder zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde und Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegen stehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, den 04.11.1996
Straub, Bürgermeister

Bekanntgemacht:

Mitteilungsblatt

20. 12. 96

Nr 51152